

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Ev. Kirchenkreise,
kirchlichen Verbände
und Kirchengemeinden
der Evangelischen Kirche von Westfalen
nachrichtlich:
Ämter und Einrichtungen
und Schulen der EKvW,
Leitungsfelder des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		605.0	06.02.2020

Rundschreiben Nr. 3/2020

Kirchliches Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen Herausgabe in elektronischer Form ab Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Kirchenleitung am 12. September 2019 beschlossene EKvW-Amtsblattverordnung (FIS: Nr. 93; KABL. 2019 S. 186) sieht ab Januar 2020 wesentliche Veränderungen bei der Herausgabe des Kirchlichen Amtsblattes (KABL.) vor. Das KABL. wird ab sofort in elektronischer Form geführt, das heißt, dass nicht mehr wie bisher die Printausgabe sondern die digitale Ausgabe (PDF) die rechtlich verbindliche Ausgabe darstellt. Dazu wurde die Webseite des Fachinformationssystems Kirchenrecht umfassend erweitert. Mit Wirkung ab Januar 2020 sind die einzelnen Veröffentlichungen (und nicht nur die PDF) aufrufbar. Die einzelnen Beiträge können jetzt komfortabel über die Suche gefunden werden.

Im Einzelnen erläutern wir die wesentlichen Änderungen:

1. Das KABL. wird in Teil I und Teil II herausgegeben.
Teil I enthält Rechtsnormen sowie die nach dem Recht der EKvW erforderlichen Bekanntmachungen, insbesondere Urkunden über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung kirchlicher Körperschaften sowie deren Siegel.
Teil II enthält alle in Teil I nicht aufgeführten Veröffentlichungen. Dazu gehören insbesondere die Personalnachrichten, der Verlust oder das Ruhen der Ordinationsrechte sowie die Zusammensetzung kirchlicher Gremien und Kirchengerichte.

- 2 -

2. Bisher werden die **Fundstellen** für die Veröffentlichungen ausschließlich mit Seitenzahlen angegeben (Beispiel: KABL. 2019 S. 200). Im Zuge der Digitalisierung verlieren die Printausgaben (einschließlich der PDF) an Bedeutung. Teil I enthält für jede rechtlich relevante Veröffentlichung eine sogenannte (Beitrags-)Nummer, die zukünftig das Auffinden des Beitrages über die Webseite erleichtern soll. Um dies zu berücksichtigen, ist eine Erweiterung bei der Zitierung der Fundstellen notwendig. Ab der Januar-Ausgabe 2020 ist wie folgt auf die jeweilige Veröffentlichung zu verweisen:
KABL./Jahr/Teil/Nr./Seite – Beispiel: „(KABL. 2020 I Nr. 3, S. 4)“.
3. Am **Layout des KABL.** wurden Änderungen vorgenommen. Das KABL. erscheint jetzt einspaltig, die Schriftgrößen und Abstände wurden optimiert. Damit reduzieren sich Mehrkosten im Druck.
4. Die KABL.-Ausgaben ab dem Jahr 2020 sind komplett **barrierefrei**, also auch für sehbehinderte oder blinde Menschen gut aufrufbar, da für diesen Personenkreis über den jeweils eingesetzten Screenreader Zusatzinformationen zur Verfügung stehen.
5. Die Ausgaben des KABL. werden zur Sicherung der Authentizität mit einer dauerhaft nachprüfbaren qualifizierten **elektronischen Signatur** versehen. Beim Teil I ist dies bereits umgesetzt. Die digitale Unterschrift wird in den PDF-Readern oder in der Adobe-Vollversion angezeigt (ggf. muss beim Aufruf des signierten PDF die „Installation vertrauenswürdiger Zertifikate“ zugelassen werden).
6. **Sach- und Personenverzeichnisse** werden ab dem Jahr 2020 nicht mehr herausgegeben, da die Suche über die Webseite komfortabler und schneller möglich ist. Auch dies trägt zu einer Zeit- und Kostenersparnis bei.
7. Die Verfahrensumstellung (von print first auf digital first) führt zu keiner Änderung der **Redaktionsschlussstermine** (KABL. 2019 S. 268).

Da nicht alle am kirchlichen Recht interessierten Personen Zugang zum KABL. über elektronische Geräte haben, ist in der EKvW-Amtsblattverordnung die Einsichtnahme in die in elektronischer Form geführten KABL. über die zentralen Verwaltungsstellen vorgesehen (§ 5 Absatz 3). Auf Verlangen kann gegen Übernahme der Kosten ein Ausdruck erstellt werden.

Soweit noch nicht geschehen, empfehlen wir den „Newsletter FIS Kirchenrecht“ über die Webseite www.kirchenrecht-westfalen.de zu abonnieren (Feld „Newsletter“ in der Fußzeile), der monatlich über das Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes und Wissenswertes zu Neuaufnahmen und wesentliche Änderungen beim kirchlichen Recht informiert.

Bitte leiten Sie das Rundschreiben an die Ev. Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Reinhold Huget